



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Per Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 08. Juli 2022

**Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und zu den weiteren Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband (SSV) vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Städte und städtische Gemeinden spielen in der Energiepolitik eine zentrale Rolle: als Eigentümer von Energieversorgungsunternehmen (Produktion und Verteilung), durch planungsrechtliche Vorgaben, Massnahmen und Förderprogramme zur CO<sub>2</sub>-Reduktion oder durch ihre Vorbildfunktion und Kommunikation gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft. Die meisten Strom-, Gas- und Wärmeverbraucher befinden sich auch in den Städten und städtischen Gemeinden. Daher misst der SSV einem raschen Ausbau der erneuerbaren Energien sowie einer Stärkung der Versorgungssicherheit eine sehr hohe Bedeutung bei.

Der SSV ist weitgehend mit den vorgesehenen Änderungen der oben zitierten Verordnungen einverstanden, da diese die übergeordneten Rahmenbedingungen verbessern und dadurch die Städte in ihren Anstrengungen für die Transformation der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien unterstützen.



### *Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)*

Der SSV begrüsst, dass das regulatorische Regelwerk für den Zubau von PV-Anlagen erleichtert werden. Denn die PV ist ein wichtiger Baustein der Energiestrategie 2050.

Die Einführung einer «hohen» Einmalvergütung (EIV) von bis zu 60% für PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch und eines Auktionsverfahrens für grössere Anlagen trägt zur Produktionssteigerung von PV-Strom. Allerdings fürchten einige Städte, dass die Schwelle von 150 kWp zu tief ist: Der administrative Aufwand für eine Teilnahme an Aktionen ist höher als bei einer Vergabe ohne Auktion. Das Risiko, dass kleinere Anlagen zwischen 150kWp und 300 kWp bei einer Auktion keinen Zuschlag erhalten und deshalb nicht realisiert werden, ist hoch. Diese Städte sprechen sich deshalb dafür aus, die Schwelle anfangs höher zu setzen. Sollte sich zeigen, dass die Schwelle zu hoch ist, kann sie allmählich abgesenkt werden.

Betreffend den Bonus auf den Leistungsbeitrag der EIV schlagen gewisse Städte vor, die Anforderung des Neigungswinkels sowohl für integrierte als auch für angebaute und freistehende Anlagen auf 60 Grad zu senken. Ab 60 Grad sind die Module im Winter optimal ausgenützt. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass Module ab 60 Grad schneefrei sind. Andere Städte weisen darauf hin, dass der Neigungswinkel nur eine Möglichkeit ist, um eine hohe Winterproduktion zu erreichen. Sie schlagen deshalb vor, auf die Winterproduktion zu fokussieren und einen Winterbonus (z.B. für Anlagen mit einem Anteil Winterproduktion von über 40%) einzuführen. Anlagen mit einem vorgegebenen Neigungswinkel (z.B. 60 Grad) sollen ebenfalls unter den Winterbonus fallen.

Einige Städte stimmen der Einführung eines Bonus für die volle Belegung der Dächer mit PV-Modulen zu. Die vorgesehene «hohe» EIV für Anlagen ohne Eigenverbrauch stellt eine solche Massnahme dar. Für Anlagen mit Eigenverbrauch ist es ebenfalls sinnvoll, einen Bonus einzuführen. Der Vollzug für den Bonus soll so einfach wie möglich sein (z.B. Prozentsatz zum gewährten Investitionsbeitrag). Sollte sich zeigen, dass sich die volle Dachbelegung zukünftig durchsetzt, kann der Bonus auch wieder abgeschafft werden.

Die Frage nach einem Bonus für Dächer, die ganzflächig mit PV-Modulen genutzt werden, beantworten andere Städte differenzierter: Für Schrägdächer beantworten sie die Frage positiv. Bei Flachdächern machen sie aber darauf aufmerksam, dass ein Nutzungskonflikt zwischen Stromproduktion und Begrünung besteht. Begrünte Dachflächen tragen insbesondere in dicht bebauten Städten zur Anpassung an den Klimawandel (Retention von Regenwasser, Verdunstung durch Pflanzenbewuchs etc.). Deshalb schlagen diese vor, die Anreize für «volle Dächer» zwischen Schräg- und Flachdächern zu unterscheiden.

Die Anpassungen der Förderbeiträge an die Investitionskosten neuer Wasserkraftanlagen ab 1MW Leistung unterstützt der SSV, da sie Investitionen in solche Anlagen begünstigen. Die vorgeschlagenen Fördersätze sind jedoch tiefer als die per Gesetz maximal möglichen Höchstsätze. Einige Städte sprechen sich für die Einführung eines Winterstromkriteriums aus, wonach Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen, die einen angemessenen Anteil des Stroms im Winter erzeugen, bis zum Maximum der gesetzlichen Vorgabe gefördert werden können.



Die Förderung von Windenergieanlagen mittels Investitionsbeiträgen erhöhen deren Realisierungschancen. Die Einführung von Investitionsbeiträgen für Geothermieanlagen vereinheitlicht die Förderung von Stromerzeugungsanlagen. Diese Anpassungen sind auch zu begrüßen.

Aus Sicht des SSV sind aber Anlagen, die Biomasse einzig oder hauptsächlich für die Produktion von Elektrizität nutzen, weniger sinnvoll. Vielmehr sollte Biomasse für die Produktion von Biogas, Biofuels und Wärme ausgerichtet werden. Denn Biogas und Biofuels können in Industrie und Verkehr fossile Brenn- und Treibstoffe ersetzen und sind auch für die Wärmeversorgung je nach lokalen Begebenheiten ein wichtiger Teil des Energiemix. Zudem können Biogas und Biofuels einen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Winter leisten, sollten aber bei der Stromproduktion in BHKW oder WKK-Anlagen mit gleichzeitiger Wärmenutzung eingesetzt werden. Die Förderung von Biomasseanlagen ist deshalb primär auf die Gewinnung von Biogas, Biofuels und Wärme auszurichten.

*Revision der Energieverordnung (EnV)*

Die Städte begrüßen die vorgeschlagenen Erleichterungen betreffend Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch bei PV-Anlagen.

*Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)*

Die Städte begrüßen die geplanten Verschärfungen der Effizienzanforderung an elektrische Geräte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband